

Informationen und Verhaltensregeln

zur Abstinenzkontrolle in Haaren nach Konsum von Drogen und/oder Alkohol

Vorwort

Sie möchten, dass wir Ihnen dabei behilflich sind, Ihre Abstinenz von Alkohol und/oder Drogen/Rauschmitteln verwertbar zu dokumentieren. Dafür ist eine Haaranalyse, die einen Zeitraum von mehreren Monaten abdecken kann, ein geeignetes Verfahren. Um diese Abstinenz verwertbar belegen zu können, müssen zwingend eine Reihe von Regeln eingehalten werden, wofür Ihre Mitarbeit erforderlich ist.

Bezüglich der erforderlichen Analysemethoden ist unser Labor akkreditiert und damit zugelassen, diese durchzuführen. In Ihrem Interesse richten wir uns dabei nach den gültigen Regeln, die durch andere festgelegt sind. Für eine MPU-Vorbereitung erfolgt die Abstinenzkontrolle gemäß den geltenden Vorschriften („CTU-Kriterien“)

Sollten Sie Fragen zu den Inhalten dieses Merkblattes haben, beantworten wir diese gerne im Rahmen einer telefonischen Rücksprache (**06131 179516**).

Ablauf

Melden Sie sich bitte (rechtzeitig) telefonisch unter der Telefonnummer **06131 179516** an und vereinbaren einen Termin für die Haarentnahme.

Die Haarentnahme findet im **Institut für Rechtsmedizin**
Am Pulverturm 3
55131 Mainz

statt. Der Entnahmeraum befindet sich am Seiteneingang im Bereich „Hörsaal“.

Bitte bringen Sie bei jeder Kontrolle zur Identifizierung einen **gültigen amtlichen Lichtbildausweis** mit!

Bitte beachten Sie: Zur Haaranalyse erfolgt keine Ladung. Sie müssen selbständig einen Termin zur Haarentnahme vereinbaren und sind für die Einhaltung der Untersuchungsabstände (Lücke zwischen zwei Nachweisfenstern **max. 2 Wochen!**) selbst verantwortlich!

Wichtige Informationen

Befundung und Datenschutz

Falls die Abstinenzkontrolle durch Sie persönlich in Auftrag gegeben wird, z.B. im Rahmen einer MPU-Vorbereitung, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht ohne Ihr Einverständnis an Dritte weitergegeben. Das Untersuchungsergebnis erhalten Sie nach Analyse der Haarprobe **schriftlich per Post**.

Falls es sich bei der Untersuchung um eine behördliche Auflage handelt (z.B. von Jugendamt/ Bewährungshilfe/Gericht), erfolgt die Berichterstattung der Untersuchungsergebnisse direkt an die auflageerteilende Behörde. Im Falle Ihres Nichterscheinens zu einem Termin (bzw. bei Nichteinhaltung der in der Auflage festgesetzten Untersuchungsfrist) wird die auflageerteilende Behörde informiert.

Mit Vertragsabschluss übertragen Sie die Verfügung über Ihr Probenmaterial auf das Institut für Rechtsmedizin Mainz. Die Aufbewahrungsfrist für jegliche Proben beträgt mindestens 15 Monate.

Bitte beachten Sie zudem: Wir behalten uns vor, am Tag der Probenabgabe ein aktuelles Lichtbild von Ihnen zu fertigen, sofern uns kein amtlicher Lichtbildausweis von Ihnen vorliegt.

Welche Haare sind für die Untersuchung geeignet?

In der Regel sind **Kopfhaare** zu bevorzugen.

Eine Untersuchung von **Körperhaaren** (z.B. Barthaare, Schamhaare, Beinhaare, Brusthaare, KEINE Achselhaare bei Alkohol-Abstinenznachweis!) ist grundsätzlich möglich. Jedoch wird auch hier ein Wachstum von 1 cm/Monat zugrunde gelegt. Falls die normalerweise geforderte Haarlänge von 3 cm (für Alkohol-Abstinenzbelege) bzw. 6 cm (für Drogen-Abstinenzbelege) nicht erfüllt wird, müssen mehr Kontrollen durchgeführt werden (z.B. bei 1 cm Haarlänge 12 Kontrollen für ein 1-Jahresprogramm).

Beachten Sie außerdem: Der Eintrag von Substanzen über den Schweiß kann bei Körperhaaren stärker ausgeprägt sein als bei Kopfhaaren. Zudem sind Körperhaare hinsichtlich ihres Alters stärker durchmischt als Kopfhaare, d.h. es sind mehr **telogene Haare** enthalten. Telogene Haare sind Haare, die sich in der Ruhephase (also nicht mehr im Wachstum) befinden. Sie werden nicht mehr mit Nährstoffen versorgt und sind nicht mehr fest mit der Haut verankert, bleiben jedoch noch 2 – 3 Monate erhalten, bevor sie ausfallen. In diesen telogenen Haaren können je nach zurückliegendem Konsumverhalten (gelegentlich/regelmäßig) zu Beginn einer Abstinenz noch Drogen oder das Alkohol-Stoffwechselprodukt EtG eingelagert sein. Dies kann das Untersuchungsergebnis beeinflussen!

Wir empfehlen (sowohl bei Kopf- als auch Körperhaaruntersuchungen) aufgrund telogener Haare einen **zusätzlichen Abstinenzzeitraum von 2 – 3 Monaten** einzuhalten, bevor Sie mit dem Abstinenzprogramm beginnen (siehe Hinweise zu Alkohol- bzw. Drogen-Abstinenzkontrolle). Ein früherer Beginn ohne „Sicherheitszuschlag“ ist natürlich möglich, jedoch besteht die Möglichkeit, dass durch einen positiven Befund zusätzliche Kosten für Sie entstehen!

Informationen zur Alkohol-Abstinenzkontrolle

Eine **Alkoholabstinenz** (Nachweis über das Alkohol-Abbauprodukt Ethylglucuronid) kann mittels Haaranalyse **maximal 3 Monate rückwirkend** belegt werden.

Für ein Abstinenzprogramm von einem Jahr werden also in der Regel **4 Haaruntersuchungen** in einem Abstand von je **3 Monaten** durchgeführt. Für jede der 4 Untersuchungen wird eine **Mindesthaarlänge von 3 cm** benötigt! Man geht von einem durchschnittlichen Wachstum von 1 cm/Monat aus. Bei einer kürzeren Haarlänge müssen entsprechen mehr Untersuchungen durchgeführt werden.

Um eine Beeinflussung des Untersuchungsergebnisses durch telogene Haare zu vermeiden (siehe oben), empfehlen wir eine Abstinenz von **5 bis 6 Monaten** (= 3 Monate Abstinenz + 2 bis 3 Monate „Sicherheitszuschlag“) **vor der ersten Haarentnahme**.

Für die Untersuchung dürfen nur unbehandelte Haare verwendet werden. Colorierte (= gefärbte/getönte) oder gebleichte Haare sowie Achselhaare sind von der Analyse ausgeschlossen! In Strähnen gebleichte Haare werden nur akzeptiert, wenn eine Abtrennung und Untersuchung ungebleichter Haare möglich sind.

Bitte beachten Sie weiterhin:

Es müssen vor der Probenentnahme wahrheitsgemäße Angaben zur Drogen-/Medikamentenaufnahme sowie zur Haarbehandlung (Tönung/Färbung/Bleichung) gemacht werden. Bei nachträglicher Feststellung einer Behandlung wird diese im Befund vermerkt und auf die Nichterfüllung der CTU-Kriterien hingewiesen!

Informationen zur Drogen-Abstinenzkontrolle

Eine **Drogenabstinenz** kann mittels Haaranalyse **maximal 6 Monate rückwirkend** belegt werden.

Um eine Drogen-Abstinenz von einem Jahr mittels Haaranalyse zu belegen, werden in der Regel **2 Haaruntersuchungen** im Abstand von **6 Monaten** durchgeführt. Für diese 2 Untersuchungen wird jeweils eine **Mindesthaarlänge von 6 cm** benötigt. Man geht von einem durchschnittlichen Wachstum von 1 cm/Monat aus. Bei einer kürzeren Haarlänge müssen entsprechend mehr Untersuchungen durchgeführt werden.

Um eine Beeinflussung des Untersuchungsergebnisses durch telogene Haare zu vermeiden (siehe oben), empfehlen wir eine Abstinenz von **8 bis 9 Monaten** (= 6 Monate Abstinenz + 2 bis 3 Monate „Sicherheitszuschlag“) **vor der ersten Haarentnahme**.

Eine Untersuchung von unbehandelten Haaren ist zu bevorzugen. Colorierte (=gefärbte/getönte) Haare werden nur für einen Drogen-Abstinenzbeleg akzeptiert, wenn für die letzten 6 Monate eines Programms ein Abstinenzbeleg durch ein Urinkontrollprogramm oder eine Analyse von unbehandeltem Haar erbracht wird.

→ Ein Abstinenzbeleg für ein Jahr kann also beispielsweise durch eine Analyse von coloriertem Haar in den ersten 6 Monaten in Kombination mit einer Haaranalyse von unbehandeltem Haar in den zweiten 6 Monaten erbracht werden.

Gebliche Haare sind von der Analyse grundsätzlich ausgeschlossen! In Strähnen gebleichte Haare werden nur akzeptiert, wenn eine Abtrennung und Untersuchung ungebleichter Haare möglich sind.

Bitte beachten Sie weiterhin:

Es müssen vor der Probenentnahme wahrheitsgemäße Angaben zur Drogen-/Medikamentenaufnahme sowie zur Haarbehandlung (Tönung/Färbung/Bleichung) gemacht werden. Bei nachträglicher Feststellung einer Behandlung wird diese im Befund vermerkt und auf die Nichterfüllung der CTU-Kriterien hingewiesen!

Medikamente und Nahrungsmittel mit Einfluss auf das Ergebnis

Medikamente, die zu einer Beeinflussung unserer Analyseergebnisse führen können, sollten nach Möglichkeit durch unbedenkliche Medikamente ersetzt werden. Sollte dies nach Einschätzung Ihres Arztes nicht möglich sein, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Es muss dann mit dem Sachverständigen besprochen werden, ob ein Abstinenzkontrollprogramm überhaupt möglich ist bzw. welche Alternativen es gibt.

Analysenergebnisse können durch die folgenden Mittel möglicherweise beeinflusst werden. Sie sollten daher während des Testzeitraums auf deren Einnahme/Gebrauch verzichten:

Nur wichtig bei einer Alkohol-Abstinenzkontrolle:

Umgang mit alkoholhaltigen Produkten vermeiden, insbesondere:

- Medikamente in Form von Tropfen, Säften und Tinkturen mit Zusatz von Ethanol („Alkohol“)
- Übermäßige Aufnahme von Nahrungsmitteln mit nur geringem Alkoholgehalt (z.B. Malzbier, alkoholfreies Bier/Wein/Sekt, alkoholhaltige Soßen)
- Alkoholhaltige Kosmetika/Pflegeprodukte/Mundwasser etc.
- Alkoholhaltige Händedesinfektionsmittel und Haushaltsreiniger

Vermeiden Sie insbesondere Shampoos/Tinkturen mit dem Zusatz (**Ethylglucuronid = EtG**). Das Verwenden dieser Produkte kann unter Umständen zu positiven Haarbefunden führen!

Nur wichtig bei einer Drogen-Abstinenzkontrolle:

Vermeiden Sie den Umgang mit / die Einnahme von:

- Codein-, dihydrocodein- und morphinhaltigen Medikamenten (z.B. Hustensäfte, Schmerzmittel)
- Methadon und anderen Substitutionsmitteln
- Cannabisinhaltsstoffen in Medikamenten, amphetaminhaltigen Präparaten oder solchen, die zu Amphetamin oder ähnlichen Substanzen verstoffwechselt werden (z.B. Appetitzügler)
- Hypnotika/Sedativa (z.B. Benzodiazepine)
- Hanf- oder mohnhaltige Nahrungsmittel (z.B. Mohnbrötchen)
- Hanfhaltigen Pflegeprodukten (z.B. Haarwaschmittel, Cremes)

Bitte beachten Sie unbedingt: Eine unwissentliche oder passive Aufnahme der o.g. Stoffe ist kein entlastendes Argument. Mit einem positiven Untersuchungsbefund kann eine Abstinenz nicht belegt werden.

Meiden Sie daher bitte Orte, an denen Betäubungsmittel in Ihre Getränke oder Speisen gelangen könnten oder an denen Betäubungsmittel konsumiert werden (z.B. Aufenthalt in Räumen mit Cannabis-Rauch oder Kokain-Partikeln).